

Magazine (§58/Absatz 17 und 18 WaffG)

📅 Veröffentlicht: 01. September 2020



Ab 01.09.2020 gelten alle Magazine und Magazingehäuse für Zentralfeuermunition mit mehr als 10 Patronen für Langwaffen und mehr als 20 Patronen für Kurzwaffen als *verbotene Gegenstände*!

Dies gilt bei Wechselmagazinen (herausnehmbare Magazine) für jede Art der Waffe (Zentralfeuer). Handelt es sich um eingebaute Magazine (nicht herausnehmbare Magazine) dann gilt dies für halbautomatische Waffen (Zentralfeuer).

Magazine müssen deshalb angemeldet werden!

1. Magazin vor dem 13.06.2017 erworben: **Anmeldung** erforderlich bei der **zuständigen Waffenbehörde** (Frist bis zum 31.08.2021 - Bestandsschutz)
2. Magazin nach dem 13.06.2017 – 31.08.2020 erworben: **Antrag auf Ausnahmegenehmigung** beim **BKA** erforderlich (Frist bis zum 31.08.2021)
3. Angedachter Erwerb nach dem 01.09.2020: Ausschließlich mit **vorheriger Ausnahmegenehmigung** vom **BKA** möglich.

Werden Magazine (verbotene Gegenstände) nicht angemeldet, handelt es sich beim weiteren Besitz um eine Straftat. Der Besitz eines verbotenen Gegenstandes führt üblicherweise zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit.

Detaillierte Angaben entnehmen Sie bitte dem Waffengesetz sowie der Anlage zum Waffengesetz.